

---

**Verordnung vom 19.12.2007 über den  
geschützten Landschaftsbestandteil  
„Ehemaliger Platz zum Bleichen von Flachsfasern mit Wallanlage“  
in der Gemeinde Bad Zwischenahn, Landkreis Ammerland**

Aufgrund der §§ 28, 29 und 30 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) vom 11. April 1994 (Nds. GVBl. S. 155, 267) in der zur Zeit geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1

Geschützter Landschaftsbestandteil

- (1) Das in § 2 festgelegte Gebiet wird zum geschützten Landschaftsbestandteil „Ehemaliger Platz zum Bleichen von Flachsfasern mit Wallanlage“ erklärt.
- (2) Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Größe von ca. 0,06 ha.

§ 2

Geltungsbereich

Die Lage des geschützten Landschaftsbestandteils ist in einer Karte im Maßstab 1:2500 durch schwarze Linien dargestellt. Die Außenkante der das Schutzgebiet kennzeichnenden schwarzen Linien gilt als Grenze des Schutzgebietes. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 3

Schutzzweck und Charakter

Zweck der Unterschutzstellung ist die Erhaltung, Pflege und Entwicklung der Wallanlage, die einen ehemaligen Platz zum Bleichen von Flachsfasern umgibt, mit dem vorhandenen Artenbestand des Eichen-Mischwaldes zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, des Orts- und Landschaftsbildes und als Relikt ehemaliger Siedlungsstrukturen für die Heimatkunde.

Die vorhandenen Baumbestände innerhalb der Wallanlage prägen und gliedern die Landschaft und erhöhen die landschaftliche Vielfalt und Schönheit.

Darüber hinaus bieten die Baumbestände mit dem Waldgraben einer artenreichen Vogel- und Insektenfauna einen Lebensraum als Brut- und Nahrungsbiotop, als An-sitzwarte und als Rückzugsgebiet aus den intensiv genutzten angrenzenden Flä-chen, insbesondere bieten die Vegetationsbestände der Fauna Schutz vor Feinden und Witterungseinflüssen.

Das Schutzgebiet gehört zu den archäologischen Funden im Ammerland und ist als Kulturdenkmal im Landkreis Ammerland durch das niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege beschrieben.

Außerdem haben die vorhandenen Waldstrukturen für das Kleinklima eine wichtige Funktion. Sie wirken der Winderosion auf den intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen entgegen und führen zu ausgeglicheneren Temperaturen an heißen Som- mertagen in der direkten Umgebung.

Aufgrund der kulturhistorischen Bedeutung und des Baumbestandes hat das Schutz- gebiet neben der Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften und der Heimat- kunde für die Erholungsnutzung eine wichtige Funktion.

### § 4 Verbote

In dem geschützten Landschaftsbestandteil sind folgende Handlungen verboten:

1. Die dauerhafte Absenkung des Grundwasserspiegels in der die Vegetation be- einflussenden Grundwasserschicht.
2. Die Herstellung, Beseitigung und wesentliche Umgestaltung (Ausbau) von Ent- wässerungseinrichtungen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die ordnungsgemäße Unterhaltung nach dem Niedersächsischen Wassergesetz unter Beachtung des Niedersächsischen Na- turschutzgesetzes weiter zulässig ist.

3. Die Veränderung der Oberflächengestalt durch Aufschüttungen, Abgrabungen oder Ablagerungen.
4. Die Neuanlage und der Ausbau von Wegen und Straßen.
5. Die Errichtung und wesentliche Änderung von baulichen Anlagen aller Art, auch von solchen, die keiner Baugenehmigung nach der Niedersächsischen Bauord- nung bedürfen.

6. Die Nutzung der Waldfläche außerhalb von Flächen mit Schadeinwirkung (Kalamität), die über die einzelstammweise Nutzung hinausgeht.
7. Die Verunstaltung des Landschaftsbildes.
8. Das Anbringen von Tafeln, Inschriften und dergleichen, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz, auf die Bezeichnung von Wanderwegen, Fahrradwegen, Reitwegen, den Verkehr und Informationen über Natur und Landschaft beziehen.
9. Außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge und Anhänger zu fahren oder abzustellen, ausgenommen ist der ordnungsgemäße forst- und landwirtschaftliche Verkehr und die Nutzung durch Eigentümer und Nutzungsberechtigte.

§ 5  
Erlaubnisvorbehalte

- (1) Innerhalb des geschützten Landschaftsbestandteiles bedürfen folgende Handlungen der vorherigen Erlaubnis der Unteren Naturschutzbehörde:
  1. Die Verlegung von Leitungen für die Ver-, Entsorgung und Telekommunikation.
  2. Seismische Messungen.
- (2) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn die geplante Maßnahme geeignet ist, dem Schutzzweck dieser Verordnung zuwiderzulaufen.
- (3) Hinweis:

Eingriffe, Veränderungen, Instandsetzungsmaßnahmen und Erdarbeiten bedürfen einer denkmalrechtlichen Genehmigung gemäß § 10 und 13 Nds. Denkmalschutzgesetz.

§ 6  
Freistellung

- (1) Freigestellt sind:
- a) mit dem Landkreis Ammerland - Untere Naturschutzbehörde - abgestimmte Maßnahmen, die dem Schutz, der Pflege und Entwicklung des Schutzgebietes dienen.
  - b) unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr für Personen und Sachen, wobei die Untere Naturschutzbehörde unverzüglich zu unterrichten ist.
  - c) Maßnahmen zur Instandhaltung von Leitungen für die Ver-, Entsorgung und Telekommunikation.
- (2) Hinweise:
- a) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben, soweit dort nichts anderes bestimmt ist, von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt.
  - b) Maßnahmen, zu deren Durchführung eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung besteht, bleiben von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt. Zeitpunkt und Ausführungsweise von Unterhaltungsmaßnahmen sind vor ihrer Durchführung mit dem Landkreis Ammerland - Untere Naturschutzbehörde – abzustimmen.
  - c) Die Jagdausübung (i. S. von § 1 Abs. 4 und 5 BJagdG) wird nicht berührt.

§ 7  
Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, folgende Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zu dulden:
1. Aufstellen von Schildern zur Kenntlichmachung des Schutzgebietes.
  2. Pflege des Baumbestandes.

- (2) Die Untere Naturschutzbehörde lässt die Maßnahmen i. S. des § 7 Abs. 1 nach rechtzeitiger Ankündigung im Benehmen mit den Grundstückseigentümern durchführen.

Vorrangig können Eigentümer und Nutzungsberechtigte die erforderlichen Maßnahmen zur Landschaftspflege durchführen.

- (3) Alle anderen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die nicht unter § 7 Abs. 1 fallen, erfolgen im Einvernehmen mit dem Grundstückseigentümer.
- (4) Die Durchführung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen unterliegt nicht den Verboten des § 4.

#### § 8 Befreiungen

Von den Verboten des § 4 kann der Landkreis Ammerland - Untere Naturschutzbehörde - nach Maßgabe des § 53 Niedersächsischen Naturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewähren.

#### § 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 64 Ziffer 1 Niedersächsisches Naturschutzgesetz, wer, ohne dass eine Erlaubnis oder eine Befreiung erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den §§ 4 und 5 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 65 Niedersächsisches Naturschutzgesetz mit einer Geldbuße geahndet werden.

#### § 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ammerland in Kraft.

Gleichzeitig tritt die 7. Nachtragsverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen und Landschaftsbestandteilen im Landkreis Ammerland vom 7. Februar 1952 (Ammerländer Anzeiger vom 2. Juli 1952) bezüglich des Landschaftsschutzgebietes Gemeinde Bad Zwischenahn Nr. 12 „Kleine Wallanlage mit Bleicherhütte in Halfstede“ Teilfläche der Flur 30, Parzelle 118/4 außer Kraft.

Westerstede, den 19.12.2007

Landkreis Ammerland

Jörg Bensberg  
Landrat